

Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 17. August 2001

Art. 2 lit. j (neu):

Auftrag: eine Vorgabe des Grossen Rates, die darauf abzielt, ein Produkt oder eine Produktgruppe leistungsbezogen oder in finanzieller Hinsicht zu verändern. Der Auftrag ist verbindlich, wenn er den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates betrifft. Greift er in den Zuständigkeitsbereich der Regierung ein, ist er als Richtlinie zu verstehen.

Art. 9:

Dieser Grossratsbeschluss wird ab Vollzugsbeginn nach Art. 10 Abs. 2 während vier Jahren angewendet. Er kann für höchstens zwei weitere Jahre durch die Regierung verlängert werden.

Anträge der vorberatenden Kommission vom 17. August 2001 zum Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsfüh- rung

Hinweis der Staatskanzlei vom 21. August 2001

Die Regierung stellt Antrag zu den Anträgen der vorberatenden Kommission vom 17. August 2001 zu:

- Art. 2 lit. j (neu);
- Art. 3 Abs. 1 lit. d (neu).

Sie wird ihren Antrag mit Begründung dem Grossen Rat später zustellen («rotes Blatt»).